



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Konstanz

Planfeststellungsbeschluss

Nasskiesabbau Phase 2 der Firma Meichle & Mohr GmbH im Stadtwald Radolfzell auf Gemarkung Friedingen

Das Landratsamt Konstanz als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 25.04.2025 den Plan für das obige Vorhaben festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

I. Entscheidung

1. Der Plan für den Nasskiesabbau Phase 2 auf der beantragten Konzessionsfläche von rd. 23,66 ha und die Herstellung eines zweiten, ca. 60 m tiefen und 17,57 ha großen Baggersees auf Flurstück Nrn. 2279 (Teilfläche) und 3271 der Gemarkung Friedingen wird nach Maßgabe der unter Ziffer IV aufgeführten Pläne und Beschreibungen und der unter Ziffer VII aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 68 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 55 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der derzeit jeweils geltenden Fassung **festgestellt**.

2. Der Planfeststellungsbeschluss für die Phase 1 vom 21.05.2008, geändert mit Entscheidung vom 26.02.2009, wird hiermit wie folgt geändert:

- 2.1 Umstellung der Kieswäsche in Form von Verzicht auf Flockungsmittel.
- 2.2 Reduzierung der Seetiefe durch Einleitung und Sedimentation der Schlämme aus dem Abbau der Phase 2 in den See der Phase 1. Der See der Phase 1 wird bis auf eine Höhe von 394 m + NN teilverfüllt.
- 2.3 Verlegung der ursprünglich geplanten Flachwasserzone am Ostufer des Sees der Phase 1 an die in Phase 2 geplante Flachwasserzone an das nordöstliche Ufer. Die ursprünglich geplante Flachwasserzone wird als aufzuforstende Landfläche ausgewiesen.
- 2.4 Reduzierung der Seefläche der Phase 1 um rd. 32.400 m² durch Auffüllung des Sedimentationsbeckens auf Flurstück Nr. 2279 und 1807/1.

Die vorgenannten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses Phase 1 werden hiermit **festgestellt**.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.05.2008 sowie der Änderungsentscheidung vom 26.02.2009 gelten auch für diese Entscheidung, soweit sie nicht durch die unter Ziffer VII aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise geändert oder aufgehoben werden.

Hinweis:

Die Konzessionsfläche vergrößert sich durch die Phase 2 auf insgesamt 53,20 ha. Die Gesamtfläche des Sees vergrößert sich durch die Phase 2 auf insgesamt 36,04 ha. Für zukünftige Verfahren ist eine Teilverfüllung des Sees der Phase 1 bis auf eine Höhe von 403 m + NN möglich.

II. Konzentrationswirkung

Die Planfeststellung ersetzt andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 70 Abs. 1 WHG i.V. mit § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)).

Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

1. Wasserrecht:

1.1 Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 5 sowie § 10 WHG in der derzeit geltenden Fassung die **wasserrechtliche Erlaubnis** für folgende Gewässerbenutzungen:

- für die Entnahme von bis zu 100 l/s Wasser aus dem Baggersee der Phase 2 zur Kieswäsche,
- für die Einleitung des Rückspülwassers als sog. Rücklaufwasser aus der Kieswäsche in den See der Phase 1.

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

1.2 **Wasserrechtliche Erlaubnis** für die Entnahme von bis zu 10 l/s (432 m³/d) Grundwasser aus dem Brunnen Schädler auf Flurstück Nr. 744/1 der Gemarkung Böhringen für den Betrieb des Kies- und Transportbetonwerks und für den Ausgleich von Verdunstungs- und Haftungsverlusten im Baggersee.

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

1.3 **Wasserrechtliche Befreiung** gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG

- i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziffern 18 und 30 und § 7 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz vom 12.07.1993 zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen „Remishof, Nordgruppe (Tiefbrunnen I, II und III) und Münchried (Tiefbrunnen IV, VI und VII)“,
- i.V.m. § 8 Ziffer 2 und § 10 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz vom 09.12.2009 zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen der „Frauenwiesquellen“ von folgenden Verboten in der Schutzzone III und III B der o.g. Wasserschutzgebiete:
 - vom Verbot Erdaufschlüsse in der Zone III und III B zum Gewinnen von Steinen und Erden anzulegen,
 - vom Verbot in der Zone III großflächig Wald umzuwandeln.

Hinweis:

Nach dem hydrogeologischen Abschlussgutachten vom 11.10.2006 für die Abgrenzung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnengruppe Münchried (Tiefbrunnen IV, VI und VII) werden die Grundwasserfassungen „Remishof, Nordgruppe und Münchried“ neu abgegrenzt. Der neue Konzessionsbereich wird aus der Zone III des Wasserschutzgebiets der Grundwasserfassungen „Remishof, Nordgruppe, Münchried“ ausscheiden und sich nur noch in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets der „Frauenwiesquellen“ (Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz vom 09.12.2009) befinden. Der Schutzstatus wird sich somit von Zone III auf Schutzzone III B reduzieren.

2. Naturschutzrecht:

2.1 **Naturschutzrechtliche Genehmigung** gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG) in der derzeit geltenden Fassung für den Abbau von Kies und Sand auf der Konzessionsfläche.

2.2 **Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG dürfen auf einer rd. 23,66 ha großen Teilfläche des Flurstücks Nr. 2279 und Flurstück Nr. 3271 der Gemarkung Friedingen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verwirklicht werden:

2.2.1 Von der Ausnahme werden Gefährdungen von Individuen, insbesondere der Eintritt eines signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie die Entnahme aus der Natur, die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der folgenden Tierarten erfasst:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>

2.3 Die **naturschutzrechtliche Befreiung** von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Schloßberg Friedingen“ und „Hegau“ gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für folgende Ersatzaufforstungsflächen:

- LSG „Schloßberg Friedingen“, Gemarkung Friedingen: 3155, 3157,
- LSG „Hegau“, Gemarkung Binningen: 3605-3610, 1353, 1437-1438, 1439/1, 1440-1443,
- LSG „Hegau“, Gemarkung Engen: 1758/1.

3. Baurecht:

3.1 **Baugenehmigung** gemäß §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. Nr. 11e des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO und § 58 Abs. 1 LBO für die Anlage eines Walles, in Verlängerung des bestehenden Walles (Phase 1), um die Konzessionsfläche.

3.2 Die mit Entscheidung des Landratsamtes Konstanz vom 26.02.2009 (AZ: 20050843) erteilte Baugenehmigung für den Nasskieszwischenlagerplatz auf Flurstück Nr. 2279 auf Gemarkung Friedingen behält weiterhin ihre Gültigkeit.

4 Forstrecht und Landwirtschaft

Waldumwandlungen

4.1 Forstrechtliche Entscheidung Phase 1

Gemäß §§ 9 Abs. 1 i.V.m. 64 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der derzeit gültigen Fassung wird die forstrechtliche Genehmigung für die dauerhafte Umwandlung von **ca. 0,86 ha** Körperschaftswald auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 2279 der Gemarkung Friedingen zum weiteren Betrieb der Nasskieslagerfläche erteilt (**dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung**).

Diese Genehmigung ersetzt die mit Entscheidung des Landratsamtes Konstanz vom 26.02.2009 (AZ: 20050843) erteilte forstrechtliche Genehmigung für eine befristete Waldumwandlung.

4.2 Forstrechtliche Entscheidungen Phase 2

4.2.1 Forstrechtliche Genehmigung gemäß §§ 9 Abs. 1 i.V.m. 64 Abs. 2 LWaldG in der derzeit gültigen Fassung für die dauerhafte Umwandlung von **ca. 21,99 ha** (219.896 m²) Körperschaftswald auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 2279 (Umwandlungsfläche 216.900 m²) sowie der Flurstücks Nr. 3271 (Umwandlungsfläche 2.996 m²) der Gemarkung Friedingen zur Erweiterung des Nasskiesabbaus der Phase 2 (**dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung**).

4.2.2 Forstrechtliche Genehmigung gemäß §§ 11 Abs. 1 i.V.m. 64 Abs. 2 LWaldG in der derzeit gültigen Fassung für die befristete Umwandlung von insgesamt **ca. 1,6 ha** (16.724 m²) Körperschaftswald auf Teilflächen der Flurstück Nr. 2279 (Umwandlungsfläche 12.620 m²) und der Flurstücks Nr. 3271 (Umwandlungsfläche 4.104 m²) der Gemarkung Friedingen zur Erweiterung des Nasskiesabbaus der Phase 2 (**befristete Waldumwandlungsgenehmigung**).

4.2.3 Die bisherigen befristeten forstrechtlichen Entscheidungen der Körperschaftsforstdirektion Freiburg vom 31.08.2012 (AZ: 8881.62/015) und vom 12.12.2016 (AZ: 8881.62/015) für den Trockenabbau in Phase 2 werden hiermit **widerrufen**.

4.3 Forstrechtliche Entscheidung – (künftige) Phase 3

Forstrechtliche Genehmigung gemäß §§ 9 Abs. 1 i.V.m. 64 Abs. 2 LWaldG in der derzeit gültigen Fassung für die dauerhafte Umwandlung von **ca. 4,49 ha** (44.930 m²) Körperschaftswald auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 2279 der Gemarkung Friedingen für eine temporäre artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche (**dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung**).

Aufforstungen

4.4 **Aufforstungsgenehmigung** gemäß § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) in der derzeit geltenden Fassung für die nachstehenden Ersatzaufforstungsflächen:

Gemeinde	Gemarkung	Flst. Nr.	Aufforstungsfläche [ha]
Singen	Friedingen	3155	0,9
		3157	0,51
		2584	0,5506
		2279 und 1807/1	4,53 (insgesamt) ehem. Schlammabsetzbecken
Hilzingen	Binningen	3605*	0,3024
		3606*	0,2379
		3607*	0,2673
		3608*	0,3083
		3609*	0,4986
		3610*	0,6281
		1353	4,45
		1437*	0,2321
		1438*	0,3151
		1439/1*	0,2183
		1439/2	0,2191
		1440	0,1944
		1441	0,1954
		1442	0,1958
		1443	0,5017

Engen	Engen	1758/1*	0,47
	Welschingen	3528	1,6595
		3526	0,3841
		3532	2,9185
	Neuhausen	824	0,2636
Mühlhausen- Ehingen	Ehingen	3894	1,5350

(*) Für die waldrechtliche Bilanzierung wurden diese Flächen als Ausgleich außer Acht gelassen bzw. bleiben unberücksichtigt.

Hinweis: Der Aufforstungsüberschuss von 3,52 ha (siehe forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 18.11.2024, Unterlage 1.6) kann beim Regierungspräsidium Freiburg –Höhere Forstbehörde- für weitere Waldinanspruchnahmen der Antragstellerin hinterlegt werden.

5. Straßenrecht:

Die jederzeit widerrufliche straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 Straßengesetz (StrG) vom Anbauverbot an der K6164.

III. Befristung

Die unter Ziffer II, Nrn. 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1, 2.2, 2.2.1 aufgeführten wasser- und naturschutzrechtlichen Zulassungen sowie die Baugenehmigung unter Nr. 3.2 werden bis **31.12.2044** befristet erteilt.

Die befristete Waldumwandlungsgenehmigung unter Ziffer II, Nr. 4.2.2 wird bis **31.12.2040** erteilt. Hierzu wird auch auf die Nebenbestimmung unter Ziffer VII, Nr. 8.12 verwiesen.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen und Hinweise, die in den ausgelegten Ausfertigungen eingesehen werden können.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

VI. Öffentliche Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsmittelbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans liegen jeweils in der Zeit vom 12.05.2025 bis einschließlich 23.05.2025 bei den folgenden Stellen während der Dienststunden aus:

- Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt /Untere Wasserbehörde, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (2. OG, Zimmer-Nr. B 208);
- Stadt Radolfzell, Fachbereich Finanzen, Poststraße 5, 78315 Radolfzell (2.OG/links);
- Stadt Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Hohgarten 2, 78224 Singen (1. OG, Flur, Zimmer-Nr. 103-105, 141-144);
- Gemeinde Steißlingen, Rathaus, Schulstraße 19, 78256 Steißlingen (EG/Altbau, Zimmer-Nr. 3);
- Gemeinde Rielasingen-Worblingen, Lessingstraße 2, 78239 Rielasingen-Worblingen (Bauabteilung, 1. OG, Flur, Zimmer-Nr. 28).

Die geltenden Zugangsregelungen bei den jeweiligen Stellen sind zu beachten. Diese können bei den Stellen erfragt oder auf deren Homepage abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen werden auf der Homepage des Landratsamtes Konstanz [Amtliche Bekanntmachungen | Landkreis Konstanz \(LRAKN.de\)](#) veröffentlicht. Zusätzlich kann diese Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen im zentralen UVP-Portal der Länder (§ 20 UVPG) unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden. Sowohl über die Homepage des Landratsamtes Konstanz als auch über das UVP-Portal werden die vorgenannten Unterlagen im vorgenannten Zeitraum einsehbar sein. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

VII. Hinweis

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Wasserrecht@LRAKN.de, angefordert werden.

Konstanz, den 30. April 2025



Philipp Gärtner
Erster Landesbeamter